

gendwo nachweisen⁶⁷. Auch den angeblichen Prudentius-Vers *Aesaías Hieremias simul ecce propheta*⁶⁸ hat noch niemand aufspüren können: „Hunc versum non inveni“ vermerkt Dümmler, und „Non invenimus“ tönt es ausnahmsweise auf Latein bei Goullet.

Andererseits: Natürlich bietet Goullet gegenüber Dümmler, dessen Sachkommentar bisweilen etwas Zufälliges anhaftet⁶⁹, ein Mehr an Quellennachweisen. Das ist im Zeitalter umfassender elektronischer Datenbanken auch kaum zu vermeiden. Während man zu Dümmlers Zeiten noch Wissen, Lesen und Finden können, kurz: Gespür, Intuition und Ingenium haben musste, lässt sich heute fleißig, aber phantasielos anhand riesiger, in Datenbanken gespeicherter Textbestände nachprüfen, ob ein Wort, eine Floskel oder Wortverbindung irgendwo anders vorkommt. Goullet hat das auch getan, und natürlich ist sie da auch über die in der MGH-Edition gegebenen Nachweise hinausgekommen. Durch direkte Übernahme der Angaben der Datenbank sind die Nachweise allerdings nicht eben benutzerfreundlich und meist ein wenig ungenau⁷⁰. Dennoch: die Zahl der nachgewiesenen Stellen hat sich beträchtlich erhöht, und das ist durchaus ein Fortschritt.

67) GOULLET merkt quellenkritisch überhaupt nichts an und verweist S. 221 Anm. J lediglich auf die Verse 5-8 des Prologs der *Vita metrica* S. Galli, in denen der Autor bekennt, er wisse, dass er von anderen wegen der in Anspruch genommenen Zeit getadelt werde. Als Wortanklang kann hier höchstens gelten: *Post multosque dies semina iacta meti*.

68) Ed. GOULLET S. 81; Ed. DÜMMLER S. 545, 13 f.

69) So vermerkt DÜMMLER S. 536 Anm. 2 zu den *beati augusti*, unter deren Höflingen Grimald erzogen worden sei: „Caroli Magni et Ludowici Pii“, was man sich noch am ehesten selber denken kann. Den *Consentius quidam*, den Ermenrich S. 547, 34 anführt, hat er aber anders als GOULLET S. 203 Anm. c keiner Erläuterung gewürdigt.

70) Obwohl nirgendwo ausdrücklich erwähnt, ist die Brepols-Datenbank CLCLT bzw. LLT-A weidlich herangezogen – und nur sie, den kontrollierenden Griff zum Buch hat sich Goullet erspart. Man kann das relativ leicht nachweisen. Ich nehme als Beispiele drei Stellen aus c. 18 (MGH Epp. 5 S. 555; Ed. GOULLET S. 118 f.): Bei der Textstelle: *Ut Hieronymus: 'hoc quæsiui, istud volui invenire'* hatte Dümmler angemerkt: „Nescio ubi.“ (S. 555 Anm. 6). Goullet weiß natürlich, woher die Stelle kommt: „Hier., *Comment. in Eccl.*, 7, 28, l. 450“. Das ist genau die Angabe, die die Brepols-Datenbank ausgibt. Bekanntlich ist es aber einer der Tricks dieser Datenbank, den Druckort nicht exakt anzugeben: Der jeweilige Band des CC wird eben nicht mitgeliefert. Weiter werden die Textabschnitte nicht nach Zeilen angegeben, sondern in Sinneinheiten, sogenannten *Sententiae*. Will man sich der genauen Zeilenzahl versichern, muss man das Buch in die Hand nehmen und nachschauen, sonst sind die Zeilenangaben immer etwas ungenau. So muss es in diesem Fall korrekt heißen: CC 72 S. 313, 451 f. Genauso verhält es sich mit zwei benachbarten Augustinus-Zitaten, von denen Dümmler nur eines nachweisen konnte. Die